

WEISUNG ALARMIERUNG UND KOMMUNIKATION DER FEUERWEHR

30.29 - 1. Oktober 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	4
2	BEDINGUNGEN	4
2.1	Organisatorische Bedingung	4
2.2	Bedingungen für Alarmierungsteilnehmer	5
3	EINSATZLEITZENTRALE	5
4	DATENERFASSUNG/-ADMINISTRATION	5
5	DATENSCHUTZ	6
6	ALARMIERUNG	6
7	EINSATZINFORMATIONEN	7
8	POLYCOM	8
9	STATUSMELDUNGEN	8
9.1	Status "ausgerückt"	9
9.2	Status "Am Einsatzort"	9
9.3	Status „Einsatzbereit Wache“	9
9.4	Status «Einsatzbereit ausserhalb Wache»	9
10	NACHAUFGEBOTE	9
11	ELEMENTAREREIGNISSE UND ERDBEBEN	10
12	KONFERENZGESPRÄCHE	10
13	NOTALARMIERUNG PER TELEFON	10
14	ANSPRECHPERSON ELZ	10
15	ANPASSUNG DER DISPOSITION	11

16	EINGESCHRÄNKTE EINSATZFÄHIGKEIT FW	11
16.1	Ortsfeuerwehr	11
16.2	Stützpunktfeuerwehr	12
16.3	Ablauf der Meldung	12
16.4	Ausfall Haupteinsatzmittel	13
16.5	Einsatzleitzentrale	13
17	ÜBUNGSSALARMIERUNG DURCH DIE ELZ	13
17.1	Standard-Übungssalarmierung	14
17.2	Übungen übergeordneter Stellen	14
17.3	Verwendung POLYCOM bei Übungen	14
17.4	Verwendung Sondersignal bei Übungen	14
18	ANMELDUNG VON ÜBUNGEN MIT RAUCH	15
18.1	Anmeldevorgang	15
19	INKRAFTTRETEN	15
20	ANHÄNGE	16
20.1	Kontaktinformationen ELZ	16
20.1.1	Feuerwehr Dispo (Einsatzrückruf Feuerwehr)	16
20.1.2	Schichtleiter ELZ	16
20.1.3	Hauptnummer ELZ	16
20.2	Telefonalarmierung	16
20.3	POLYCOM	16
20.3.1	Funkgruppen	16
20.3.2	Statusmeldungen	16
20.4	Anmeldung ereignismelden.ch (Feuerwehübung mit Rauch)	16

Gestützt auf § 24a Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (LS 861.1), § 15 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2) sowie § 7ff. der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen (LS 861.211).

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 ALLGEMEINES

1 Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr (nachfolgend «AdF» genannt) erfolgt über die Kantonale Einsatzleitzentrale (ELZ) und dient ausschliesslich der Mobilisierung der Einsatzkräfte.

2 Funktionale Alarmierungsteilnehmer sowie Personen, welche die Bedingungen gemäss Kapitel 2 nicht erfüllen, dürfen nicht für die Alarmierung bei der ELZ erfasst werden. Die GVZ kann Ausnahmen zulassen.

3 Die GVZ übernimmt die Kosten der Alarmierungskomponenten für die Erstalarmierung der AdF, sofern diese die Bedingungen gemäss Kapitel 2 kumulativ erfüllen.

4 Die Kosten der Alarmierung, welche nicht von der GVZ übernommen werden, sind in der Tarifordnung für den Bezug von Alarmierungskomponenten der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich und Alarmierungsdienstleistungen der Einsatzleitzentrale (ELZ) vom 1. März 2019 geregelt. Sie ist anwendbar für Organisationen, welche die Bedingungen gemäss Kapitel 2 nicht erfüllen.

2 BEDINGUNGEN

1 AdF, müssen für die Erfassung zwecks Alarmierung im Einsatzfall die Bedingungen vollständig und kumulativ erfüllen.

2.1 Organisatorische Bedingung

1 Die Feuerwehrorganisation fällt, gemäss § 1 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen, unter eine der folgenden Kategorien:

- Ortsfeuerwehr
- Stützpunktfeuerwehr
- Berufsfeuerwehr
- Betriebsfeuerwehr

2.2 Bedingungen für Alarmierungsteilnehmer

1 Der AdF ist volljährig und im Feuerwehr-Administrations-System der GVZ (nachfolgend «FAS» genannt) mit den folgenden Angaben vollständig und korrekt erfasst:

- Vorname und Name
- Dienstgrad
- AHV-Nummer (AHVN13)
- Geburtsdatum
- Status Aktiv

2 Der AdF ist aktiver Teil des Mannschaftsbestandes (Einsatzzüge und/oder Spezialisten) der Feuerwehr.

3 Der AdF ist im FAS in den Grossalarm (GA) sowie in mindestens einer Alarmgruppe des Stabes (Kdo), eines Einsatzzuges (BAG, KA) oder Spezialdienstes wie Sanitäts- und Verkehrsdienst eingeteilt.

3 EINSATZLEITZENTRALE

1 Im Auftrag der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betreibt Schutz & Rettung Zürich (SRZ) am Flughafen Zürich die Einsatzleitzentrale (ELZ) der Notrufnummern 118 (Feuerwehr) und 144 (Rettungsdienste) sowie weiteren Einsatzelementen. Die ELZ nimmt die Notrufe entgegen und disponiert die Einsätze für den Kanton Zürich und angrenzende Gebiete. Sie alarmiert oder informiert die jeweiligen Einsatzpersonen und Einsatzelemente.

2 Die ELZ führt Journal zu den Einsätzen. Einsatzrelevante Rückmeldungen werden durch die ELZ im Einsatzjournal erfasst und können durch am Einsatz beteiligte Organisationen gelesen werden.

3 Im Grundsatz werden Feuerwehreinheiten nach ihrer, durch die GVZ definierten Gebietszuständigkeit aufgeboden. Die ELZ kann insbesondere bei Stützpunktmitteln im Sinne des Next-Best Systems andere, gleichwertige Feuerwehreinheiten für einen Einsatz Disponieren, wenn daraus ein zeitlicher oder einsatztaktischer Vorteil entsteht.

4 Sofern aufgrund gewonnener Erkenntnisse die Dringlichkeit nicht mehr gegeben ist, kann die ELZ den Einsatz mit «Sondersignal» in «ohne Sondersignal» abwerten.

5 Die ELZ wird im Funkverkehr mit dem Funkrufnamen „Manesse“ aufgerufen.

4 DATENERFASSUNG/-ADMINISTRATION

1 Die Feuerwehren und deren Partnerorganisationen müssen alle für die Alarmierung erforderlichen Daten in der von der GVZ bereitgestellten Feuerwehr-Administrationssoftware (FAS) erfassen. Die als Pflichtfelder bezeichneten Daten sind notwendig, um die erfassten Personen eindeutig identifizieren zu können. Damit wird sichergestellt, dass die vertraulichen Alarmmeldungen nicht an unbefugte Dritte gelangen. Jeder Person, die alarmiert werden muss, ist somit mindestens eine SMS-fähige Zielnummer zuzuordnen. Die erfassten Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz.

- 1 Die Administration der AdF und die Zuteilung in die Alarmgruppen erfolgen durch die zuständige Feuerwehrorganisation im FAS.
- 2 Die Mutationen in den Alarmgruppen werden durch die GVZ in der Regel innert Wochenfrist in das Einsatzleitsystem der ELZ eingepflegt.
- 3 Die GVZ behält sich vor, Alarmierungsteilnehmer, welche die Bedingungen gemäss vorstehendem Kapitel 2 nicht erfüllen, aus der Alarmierung zu entfernen.

5 DATENSCHUTZ

- 1 Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) sowie der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (LS 170.41).
- 2 Die in der FAS erfassten Daten dürfen ausschliesslich für dienstliche Zwecke verwendet werden. Alle Funktionsträger, Sachbearbeiter und Administratoren bei den Feuerwehrorganisationen, der GVZ und ELZ kennen die eidgenössischen Bestimmungen des Datenschutzes und des Fernmeldegesetzes (SR 784.10), insbesondere die Artikel 50, 52 - 54 und handeln entsprechend.
- 3 Die übermittelten Informationen (Alarmmeldungen, Einsatzaufträge, Einsatzrapporte, Funksprüche, Telefongespräche, usw.) dienen nur dem Aufgebot bzw. der Information der Einsatzkräfte und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die Weiterleitung der Informationen an Medienbetriebe (Agenturen, freischaffende Journalisten etc.) und aus privaten Interessen (z.B. Erhalt von Prämien für die Erstmeldung). Die Verbreitung via elektronische Medien wie Facebook, Twitter, usw. ist ebenfalls untersagt.
- 4 Der Austausch von einsatzbezogenen Bildern darf ausschliesslich über sicheren, verschlüsselten Kanäle erfolgen.
- 5 Im Feuerwehrdepot muss sichergestellt sein, dass die Alarminformationen (Bildschirm der Alarmbox) und Funk (POLYCOM) nicht von ausserhalb des Depots wahrgenommen werden können. Ausgedruckte Einsatzaufträge müssen sicher entsorgt werden.

6 ALARMIERUNG

- 1 Die GVZ stellt den Feuerwehren ein Pagingssystem zur Verfügung, mit dem die AdF im Ereignisfall durch die ELZ aufgeboten werden. Dieses Pagingssystem dient als primäres Alarmierungsmittel und jedem AdF muss ein Pager zugewiesen und abgegeben werden.
- 2 Pro AdF stellt die GVZ einen Pager zur Verfügung, welcher im Eigentum der GVZ verbleibt. Überzählige Pager sind der GVZ innert 30 Tagen zurückzusenden. Für den Unterhalt, die Wartung, Reparatur und Ersatz sind die Feuerwehrorganisationen besorgt. Jeder AdF ist, unabhängig von seinem Dienstgrad, zum Tragen des Pagers verpflichtet. Der Pager ist sorgfältig zu behandeln und keinen übermässigen Emissionen

wie Schmutz, Nässe, elektromagnetischer Strahlung etc. auszusetzen. Für einen einwandfreien Empfang der Alarmmeldungen darf der Pager nicht in unmittelbarer Nähe von elektronischen Geräten, wie Mobiltelefon, Radio, Wecker etc. platziert werden (Mindestdistanz: ca. 30 cm). Der Pager-Akku ist regelmässig aufzuladen.

3 Als sekundäre Alarmierung wird jedem AdF eine App unter den Plattformen Android und iOS zur Verfügung gestellt. Die sekundäre Alarmierung erfolgt per App. Die SMS-Technologie ist als letzte Rückfallebene vorgesehen. Die Mobile-Rufnummer muss entsprechend im FAS hinterlegt werden.

4 Die Alarmmeldung enthält neben dem Einsatzstichwort und der Adresse auch die Informationen, ob ein Einsatz «mit Sondersignal» oder «ohne Sondersignal» gefahren werden darf. „Mit Sondersignal“ wird auf dem Pager mit einem der Alarmmeldung vorangestellten «S» gekennzeichnet.

5 Die GVZ kann weitere Alarmierungsmittel im Sinne der Alarmierungsredundanz zur Verfügung stellen.

6 Jede Feuerwehrorganisation im Kanton Zürich hat Anspruch auf zwei Reserve-Pager (Funktionsteilnehmer mit der Bezeichnung Reserve-Pager).

7 Bei Organisationswechsel eines AdF verbleibt der Pager in der ursprünglichen Organisation.

8 Verlorene oder zerstörte Pager bzw. Ladegeräte werden der zuständigen Feuerwehrorganisation in Rechnung gestellt. Der Ersatz des Akkus geht zu Lasten der zuständigen Feuerwehrorganisation.

7 EINSATZINFORMATIONEN

1 Pro Feuerwehr-Depot stellt die GVZ den Feuerwehren eine Alarmbox sowie einen Drucker zum automatisierten Ausdrucken des schriftlichen Einsatzauftrags zur Verfügung. Für die Internetanbindung im Depot sowie den Unterhalt des Druckers (Ersatz Toner und Papier) sind die Feuerwehren selbst besorgt.

2 Gleichzeitig mit der Alarmierung wird ein schriftlicher Einsatzauftrag per GVZ-Alarmbox in das entsprechende Feuerwehr-Depot gesandt und ausgedruckt. Der Einsatzauftrag enthält die Alarmmeldung, eine Karte vom Einsatzort und Zusatzinformationen zum Einsatz.

3 In der von der GVZ zur Verfügung gestellten App erhalten die AdF, insbesondere ab Stufe Offizier, fortlaufende Einsatzinformationen durch die ELZ.

4 Die Feuerwehren müssen den Empfang der Einsatzaufträge per GVZ-Alarmbox zu jeder Zeit sicherstellen.

5 An die GVZ Alarmbox kann ein Bildschirm angeschlossen werden, auf welchem alle einsatzrelevanten Informationen durch die ELZ aktualisiert zur Verfügung gestellt werden. Die Beschaffung des Bildschirms ist Sache der Feuerwehr.

6 Die GVZ rüstet die folgenden Pflicht- und Konzept-Fahrzeuge mit einem Tablet aus:

- Tanklöschfahrzeug
- Ersteinsatzfahrzeug

- Autodrehleiter
 - Hubrettungsfahrzeug
 - Pionierfahrzeug*
 - Universal-/Grosslöschfahrzeug*
 - Mobiles Grosslüfterfahrzeug*
 - ABC-Wehr-Fahrzeug*
- *ausschliesslich Stützpunktfahrzeuge

7 Die Kernfunktionen dieses Tablets sind:

- Automatische Zielnavigation an den Einsatzort
- Statusabgabe der entsprechenden Einheit
- Die ausrückende Einheit wird mit aktuellen Einsatzinformationen versorgt.
- Die ELZ hat über den aktuellen Standort der Einheit Kenntnis.
- Plattform für weitere Applikationen

8 POLYCOM

1 Die Funkverbindung zwischen den Feuerwehren im Kanton Zürich und der ELZ erfolgt grundsätzlich über den POLYCOM-Führungskanal G523. Die Feuerwehr hat dafür zu sorgen, dass sie während eines Einsatzes immer auf diesem Kanal erreichbar ist.

2 Der POLYCOM-Führungskanal G523 ist ausschliesslich zur Kommunikation zwischen der ELZ und den im Einsatz stehenden Feuerwehren zu verwenden. Die Kommunikation innerhalb der Feuerwehr oder zwischen verschiedenen im Einsatz stehenden Feuerwehren hat über die dafür vorgesehenen Kanäle (Organisationsgruppen/OG) der Stützpunktregionen zu erfolgen.

3 Der POLYCOM-Kanal G510 ist der Berufsfeuerwehr und Spezialformationen vorbehalten.

9 STATUSMELDUNGEN

1 Damit die ELZ unmittelbar nach dem Aufgebot informiert wird, ob eine Feuerwehr ausgerückt und wie der jeweilige Status lautet, müssen Statusmeldungen an die ELZ abgesetzt werden.

2 Sind Fahrzeuge mit einem Tablet ausgerüstet, hat die Statusabgabe darüber zu erfolgen. Andernfalls können die Status via POLYCOM (mündlich oder Kurzwahl) abgegeben werden.

9.1 Status "ausgerückt"

1 Das erste ausrückende Einsatzelement der Feuerwehr setzt den Status „ausgerückt“ an die ELZ ab. Die ELZ bestätigt diesen Status und gibt, sofern vorhanden, weitere einsatzrelevante Informationen ab, welche bei der Erstalarmierung noch nicht bekannt waren. Der Status „ausgerückt“ muss innerhalb von 5 Minuten nach der Alarmierung erfolgen. Ansonsten löst die ELZ aus Sicherheitsgründen für die betroffene Feuerwehr eine Telefonkonferenz aus. Bei den Berufsfeuerwehren wird die interne Zentrale bzw. der Schichtleiter kontaktiert.

9.2 Status "Am Einsatzort"

1 Sobald das erste Einsatzelement vor Ort ist, wird der Status „Am Einsatzort“ abgesetzt.

2 Nach den ersten eingeleiteten Massnahmen erfolgt durch die ausgerückte Feuerwehr eine kurze Lagemeldung via POLYCOM an die ELZ. Erfolgt keine Lagemeldung, fragt die ELZ beim Einsatzleiter nach.

9.3 Status „Einsatzbereit Wache“

1 Ist die Feuerwehr komplett eingerückt, retabliert und wieder voll einsatzfähig, ist der Status „einsatzbereit Wache“ abzusetzen.

2 Sind einzelne Einheiten bereits vor Einsatzabschluss einsatzbereit, können diese den Status «Einsatzbereit Wache» entweder per Tablet auf dem Fahrzeug oder via Sprechdurchsage auf dem POLYCOM in den Status «Einsatzbereit» versetzt werden.

3 In Ausnahmefällen können Status- und Lagemeldungen auch per Telefon an die ELZ-Rufnummer „Einsatzrückruf FW“ abgesetzt werden.

9.4 Status «Einsatzbereit ausserhalb Wache»

1 Ist ein Fahrzeug grundsätzlich einsatzbereit, durch eine Mannschaft besetzt und unterwegs, kann dieser Status gesetzt werden. Dies signalisiert der ELZ, dass das Fahrzeug unterwegs ist. Dies gilt insbesondere auch bei Übungsfahrten.

10 NACHAUFGEBOTE

1 Benötigt eine Feuerwehr nach einer Erstalarmierung weitere Mittel (zusätzliche Einsatzgruppen, Nachbarschaftshilfe, ADL, Partnerorganisationen, Spezialisten, zusätzliches Material usw.) müssen diese zwingend bei der ELZ angefordert werden und dürfen nicht von der Feuerwehr selbst alarmiert bzw. aufgeboten werden. Dabei ist die ELZ auf eine kurze Lagebeurteilung angewiesen (z.B. Grossalarm muss ausgelöst werden, weil Dachstock durchgezündet hat). Ein Nachaufgebot erfolgt durch die Einsatzleitung per POLYCOM bei der ELZ (in Ausnahmefällen per Telefon).

2 Grundsätzlich bestimmt die ELZ, von welcher Organisation ein angefordertes Mittel (z.B. ADL) aufgeboten wird.

3 Steht bei einer Feuerwehr bereits eine Ortsfeuerwehr als Nachbarschaftshilfe im Einsatz, kann als weiteres Aufgebot nur eine Stützpunktfeuerwehr hinzugezogen werden (siehe Weisung 30.20, Ziff. 2.2 Abs. 2).

11 ELEMENTAREREIGNISSE UND ERDBEBEN

1 Bei grossflächigen Elementarereignissen und Erdbeben müssen auf Anweisung durch die ELZ die Feuerwehrdepots besetzt werden. Sobald die Feuerwehren im Depot bereit sind, muss dies per POLYCOM oder Telefon an die ELZ gemeldet werden.

2 Wird das Depot durch die Feuerwehr nach dem Einsatzabschluss nicht mehr besetzt, so muss dies per POLYCOM oder Telefon an die ELZ gemeldet werden.

3 Das GVZ-Merkblatt «40.03 - Kommunikation mit der ELZ bei Unwetterlagen» beschreibt das Vorgehen im Detail.

12 KONFERENZGESPRÄCHE

1 Bei nicht zeitkritischen Ereignissen kann die ELZ ein Konferenzgespräch mit denjenigen Teilnehmern auslösen, die im FAS erfasst sind. Damit sichergestellt wird, dass sich ausschliesslich nur die Personen in die Telefonkonferenz einwählen, welche vom Feuerwehrkommando bestimmt wurden, dürfen Familienangehörige, Partner, Bekannte etc. sich nie in die Konferenz einwählen.

13 NOTALARMIERUNG PER TELEFON

1 Bei einem Totalausfall des Pagingsystems, der App und auch des SMS aktiviert die ELZ ein Notfallszenario, welches erlaubt, alle Feuerwehr- und Zivilschutzangehörige mittels Telefon und einer automatischen Sprachdurchsage aufzubieten bzw. zu informieren (keine Wechselgespräche möglich, nur Einwegkommunikation).

2 Der Anruf, welcher von der ELZ abgesetzt wird, ist anzunehmen. Anschliessend muss man sich einloggen, um die Nachricht hören zu können (analog Konferenzgespräch).

14 ANSPRECHPERSON ELZ

1 Primäre Ansprechperson bei der ELZ während eines Einsatzes ist der Feuerwehr-Disponent über POLYCOM oder Telefon (Einsatzrückruf FW).

2 Falls bei einer Alarmierung Fehler auftreten, sind diese umgehend dem jeweiligen Schichtleiter der ELZ zu melden (rund um die Uhr erreichbar). Der Schichtleiter interveniert auch, falls ein Funkkanal oder eine Funkgruppe zu stark beansprucht oder die Funkdisziplin nicht eingehalten wird.

3 Für nicht dringende Anliegen ist die Hauptnummer der ELZ zu verwenden oder die ELZ-Leitung zu kontaktieren.

15 ANPASSUNG DER DISPOSITION

1 Anpassungen der Alarmierung können bei der GVZ, Abteilung Feuerwehr, Bereich Alarmierung & Applikationen eingebracht werden. Die Anpassungen erfolgen immer in Abstimmung mit der ELZ.

16 EINGESCHRÄNKTE EINSATZFÄHIGKEIT FW

1 Die Feuerwehren haben die Leistungsvorgaben im Sinne von Titel B (§§ 7 - 11) der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen jederzeit zu gewährleisten. Die Verantwortung dafür liegt bei der Gemeinde bzw. beim Betrieb mit einer Betriebsfeuerwehr (§ 22 FFG).

2 In der Folge wird das Vorgehen bei Einschränkungen der Einsatzbereitschaft, bei Abwesenheit einer Feuerwehrorganisation bzw. Ausfall der Ersteinsatz- oder Stützpunktmittel, insbesondere gegenüber der ELZ geregelt.

16.1 Ortsfeuerwehr

1 Jede Feuerwehrorganisation hat auch bei Abwesenheiten (Feuerwehrausflüge und -reisen, Übungen in einem Ausbildungszentrum etc.) sowie während und nach Jahresabschlussessen oder Feuerwehrfesten, ihre Einsatzbereitschaft im Rahmen der minimalen Leistungsvorgaben (10 AdF innerhalb von 10 bzw. 15 Minuten sowie 30 AdF innerhalb von 30 Minuten ab Alarmierung auf dem Schadenplatz) jederzeit selbständig zu organisieren und zu gewährleisten. Ersatzmassnahmen können nach Absprache mit der GVZ für einen befristeten Zeitraum hinterlegt werden. Mögliche Ersatzmassnahmen sind:

- a) Auslösen des Grossalarms anstelle des Kleinalarms oder einer Bagatellgruppe der eigenen Feuerwehrorganisation.
- b) Alarmierung einer Formation (BAG oder KA) einer unterstützenden Feuerwehrorganisation, wobei bei der eigenen Organisation immer auch ein Grossalarm ausgelöst wird.

- 2 Dabei stellt mindestens ein Offizier der eigenen Organisation die Einsatzführung, die Orts- und Gebäudekenntnisse, Schlüsselzugriffe, Einsatzplankenkenntnisse etc. sicher.
- 3 Der Antrag für eine angepasste Alarmierung muss mindestens 14 Tage vor dem Abwesenheitstermin bei der GVZ gestellt werden (Ablauf siehe Ziff. 15.3).

16.2 Stützpunktfeuerwehr

- 1 Stützpunktfeuerwehren erfüllen auf dem eigenen Gemeindegebiet die Aufgaben und Vorgaben von Ziff. 16.1. Zudem ist die Erfüllung aller zugewiesenen Stützpunktaufgaben auch bei Abwesenheiten wie in Ziff. 16.1 erwähnt, jederzeit zu gewährleisten.
- 2 Eine Abmeldung einer Stützpunktfeuerwehr oder einzelner Stützpunktaufgaben ist nur bei Ernstfallereignissen, d.h. während einem Grossereignis im eigenen Ortsfeuerwehrgebiet oder im Rahmen eines Feuerwehrstützpunkt-Einsatzes im Sinne des geltenden Stützpunktkonzeptes zulässig.

16.3 Ablauf der Meldung

- 1 Die Meldung der Einschränkung der Einsatzfähigkeit hat gemäss folgenden Schritten zu erfolgen:

Schritt	Zuständig	Beschreibung
1	Feuerwehr	Die Feuerwehr meldet sich 14 Tage vor dem gewünschten Abmeldetermin unter: – Tel: 044 308 21 88 oder support-feuerwehr@gvz.ch mit dem Grund für die Einschränkung und den geplanten Ersatzmassnahmen.
2	GVZ	Ein Mitarbeiter der GVZ Abteilung Feuerwehr prüft die Anfrage, berät die anfragende Feuerwehr bezüglich der einzuhaltenden Verfügbarkeit und allfälligen Ersatzmassnahmen.
3	GVZ	Innerhalb von zwei Arbeitstagen wird bei gegebener Voraussetzung die Bewilligung erteilt. Diese ist im FAS ersichtlich.
4	Feuerwehr	Die Feuerwehr prüft die erteilte Bewilligung auf den Inhalt und den angegebenen Ersatzmassnahmen. Anschliessend muss die Feuerwehr die Bewilligung innerhalb von 2 Tagen im der ELZ freigeben oder verwerfen.
5	ELZ	Die ELZ nimmt den Antrag entgegen und bestätigt den Erhalt im FAS. Für Rückfragen gelangt sie direkt an die GVZ.

16.4 Ausfall Haupteinsatzmittel

- 1 Fällt bei einer Ortsfeuerwehr ein Haupteinsatzmittel (Tanklöschfahrzeug, Autodrehleiter etc.) oder bei einem Stützpunkt ein Stützpunktmittel (Autodrehleiter, Pionierfahrzeug, Universal-/Grosslöschfahrzeug etc.) aus, so ist die ELZ umgehend zu informieren.
- 2 Bei planbaren Ausfällen ist die ELZ mindestens fünf Tage im Voraus zu informieren. Planbare Ausfälle sind zum Beispiel:
 - Service- und Unterhaltsarbeiten;
 - Kurse und Übungen ausserhalb des Einsatzgebiets;
 - Anlässe bei denen das Fahrzeug nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in den Einsatz gebracht werden kann.
- 3 Bei nicht planbaren Ausfällen ist die ELZ unverzüglich telefonisch (Einsatzrückruf FW) und zudem raschmöglichst via Formular im FAS zu informieren. Nicht planbare Ausfälle sind zum Beispiel:
 - Motorschaden an Fahrzeugen
 - Unfälle
 - Brand im eigenen Feuerwehrdepot
- 4 Die Wiedererlangung der Einsatzbereitschaft des entsprechenden Haupteinsatz- oder Stützpunktmittels ist der ELZ unmittelbar telefonisch (Einsatzrückruf FW) zu melden.
- 5 Bei Ausfall von Stützpunktmitteln bietet die ELZ das nächste verfügbare gleichwertige Mittel auf (z.B. keine Kompensation eines ULF/GLF mit einem TLF).
- 6 Die Abmeldung eines TLF entbindet die betroffene Feuerwehr nicht von der Erfüllungspflicht der Leistungsvorgaben. Ist die Feuerwehr grundsätzlich eingeschränkt einsatzbereit, so ist dies als Einschränkung der Ortsfeuerwehr zu melden.

16.5 Einsatzleitzentrale

- 1 Die Einsatzleitzentrale ist angewiesen, Abmeldungen von Organisationen nicht entgegenzunehmen und unverzüglich der GVZ, Abteilung Feuerwehr, zu melden.

17 ÜBUNGSSALARMIERUNG DURCH DIE ELZ

- 1 Die ELZ bietet den Feuerwehren im Sinne einer Dienstleistung neben ihrem Kerngeschäft auch Übungsaufgebote für Alarmübungen an. Für eine Übungsalarmierung handelt es sich um eine initiale Alarmierung per Pager/ App mit Einsatzausdruck. Eine Übungsalarmierung dient nicht dazu, die Alarmierung selbst zu überprüfen.
- 2 Auf Wunsch kann die Alarmierung auch mittels einer Telefonalarmierung (TA) erfolgen, um den AdF die Übung im Umgang mit dieser Rückfallalarmierung zu ermöglichen.
- 3 Komplexere Übungen mit Nachalarmierungen und Kommunikation mit der ELZ (Funk und Telefon) sind - aufgrund des hohen Aufwandes der ELZ - nicht möglich.

17.1 Standard-Übungsalarmierung

1 Die Anmeldung von Übungsaufgeboten hat mindestens 24 Stunden vorher an die ELZ per Email (srz-elz@zuerich.ch) zu erfolgen. Später eintreffende Übungsaufgebote können nicht berücksichtigt werden.

2 Die Bestellung für eine Übungsalarmierung muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- Name der Feuerwehrorganisation
- Datum und Zeit der Alarmierung
- Aufzubietende Alarmgruppe(n)
- Einsatzstichwort (es muss ein existierendes Einsatzstichwort gemäss FAS, Teil Alarmierung, angegeben werden)
- Einsatzort: Gemeinde, (Ortschaft), Strasse, Nummer, ggf. Objekt
- Kontaktperson vor Ort (Übungsleiter), Erreichbarkeit Mobiltelefon

17.2 Übungen übergeordneter Stellen

1 Übungsalarmierungen für grosse Übungen (z.B. im Bevölkerungsschutzverbund), welche über ein Standard-Übungsaufgebot hinausgehen und den Einbezug eines Disponenten für Funkverkehr und gestaffelte Alarmierung erfordern, müssen durch übergeordnete Behörden und Aufsichtsorgane (z.B. GVZ, GD, ASTRA, BAV, BAZL) angeordnet oder bewilligt sein. Solche Übungsaufgebote müssen mindestens vier Monate im Voraus bei der GVZ beantragt werden, damit die ELZ bei Bedarf zusätzliches Personal einsetzen kann. Für die Planung solcher Übungen ist die ELZ mit einzubeziehen.

17.3 Verwendung POLYCOM bei Übungen

1 Die Verwendung der POLYCOM-Gruppe G523 für Übungszwecke ist untersagt. Die ELZ ist durch die GVZ angewiesen, Übungsfunkverkehr auf dieser Gruppe zu unterbinden.

2 Für Übungen stehen besondere OG gemäss POLYCOM-Konzept GVZ (unter anderem G514) zur Verfügung.

17.4 Verwendung Sondersignal bei Übungen

1 Die Verwendung des Sondersignals zu Übungszwecken ist nicht zulässig (siehe dazu ASTRA-Merkblatt zur «Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn» vom 7. Januar 2021). Aus diesem Grund ergänzt die ELZ jede Übungsalarmierung mit dem Zusatz „ohne Sondersignal“.

18 ANMELDUNG VON ÜBUNGEN MIT RAUCH

1 Die Einsatzleitzentrale (ELZ) nimmt im Sinne einer Dienstleistung informative Meldungen über Übungen von Feuerwehrorganisationen entgegen. Diese Meldungen dienen nebst der allgemeinen Information primär dazu, Feuerwehr oder Rettungsdienstaufgebote aufgrund des Übungsgeschehens (Rauch, Flammen) möglichst zu vermeiden.

2 Übungen sollen durch die Offiziere der zuständigen Feuerwehr gemeldet werden. Entsprechend der Meldung verifiziert die ELZ mit der Kontaktperson (Offizier), ob es sich bei dieser Meldung um die gemeldete Übung handelt. Hier kann auch ein allfälliges FW-Aufgebot abgesprochen werden.

18.1 Anmeldevorgang

Die Übung wird ausschliesslich über die Internetseite <https://www.ereignismelden.ch/> gemeldet. Die Anmeldeinformationen befinden sich im Anhang.

19 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. November 2025 in Kraft. Die Weisungen 30.02 und 30.09 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, 20. Oktober 2025

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Anhänge

– Ziff. 20.1 - 20.4

20 ANHÄNGE

20.1 Kontaktinformationen ELZ

20.1.1 Feuerwehr Dispo (Einsatzrückruf Feuerwehr)

044 289 32 22

20.1.2 Schichtleiter ELZ

044 289 33 22

20.1.3 Hauptnummer ELZ

044 289 33 33

20.2 Telefonalarmierung

Bei einem Ausfall der Pager-Alarmierung erfolgt die Alarmierung per Telefonalarmierung. Der Anruf beginnt mit einer Sprachansage «Alarm von Schutz & Rettung Zürich, bitte geben Sie Ihren PIN ein». Um in die Telefonalarmierung einzutreten, muss die Taste 2 kurz gedrückt werden. Erst dann wird die Meldungsdurchsage abgespielt. Daher empfiehlt es sich, die Rufnummer +41 44 800 20 20 ebenfalls als Kontakt mit dem Namen «FW-Alarm -Taste 2 drücken» zu speichern.

20.3 POLYCOM

20.3.1 Funkgruppen

G523 Milizfeuerwehr

G510 Berufsfeuerwehr

G412 Kommunikation Notfalltreffpunkt (gemäss Region im Anhang)

G413 Kommunikation Notfalltreffpunkt (gemäss Region im Anhang)

G414 Kommunikation Notfalltreffpunkt (gemäss Region im Anhang)

G415 Kommunikation Notfalltreffpunkt (gemäss Region im Anhang)

20.3.2 Statusmeldungen

Um mit POLYCOM eine Statusmeldung abzusetzen, müssen die folgenden Tasten gedrückt gehalten werden:

- «Ausgerückt» Taste 4
- «Am Einsatzort» Taste 5
- «Rückfahrt und einsatzbereit» Taste 6
- «Eingerückt und Einsatzbereit» Taste 7

20.4 Anmeldung ereignismelden.ch (Feuerwehrrübung mit Rauch)

Öffnen der Internetseite: <https://www.ereignismelden.ch> und Anwählen von «weitere Formulare». Für die Anmeldung als Benutzer «fw» und Passwort «fw118» eingeben.